

### Berichts-Preis

in den Hauptgebäuden oder den im Stadtgebiet unter den Bevölkerungen errichteten Ausgabenstellen abgezahlt; vierjährlich A 4,50.— zweimaliger jährlicher Ausstellung ins Land A 5,50. Durch die Post bezahlt für Deutschland u. Österreich: vierjährlich A 6. Wer ebenfalls seiner mit entzweitem Staatsauftrag bei den Börsenställen in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Russland, den Donaustaaten, der Balkanischen Türkei, Griechen, Italien und anderen Staaten ist der Bericht aus unter einer Ausgabe durch die Expedition dieses Blattes möglich.

### Redaktion und Expedition:

Johannigasse 8.

Hausnummer 153 und 222.

### Filialredaktionen:

Alfred Hahn, Sachsenburg, Kaiserstrasse 8,

2. Stock, Kurfürstendamm 14, u. Königspl. 7.

### Haupt-Filiale in Berlin:

Königgrätzstraße 116.

Hausnummer Kmt VI Nr. 3893.

### Nr. 90.

### Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,  
des Rates und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Mittwoch den 19. Februar 1902.

### Zur Frage des sächsischen Budgetrechtes.

Die Frage, in der die sächsischen Finanzen sich befinden, hat beispielhafter Weise dazu geführt, die Frage der Verantwortlichkeit der Minister und der den Ständen zustehenden Befugnisse einer schärferen Prüfung zu unterziehen, und ganz unvermeidlich ist daraus eine Kritik entstanden, die das gesamte Ministerium erfasste. Daher gleichzeitig erklärt sich daraus, dass die Verantwortlichkeit des einzelnen Ministers für die Vorgänge seiner Verwaltung zentral gegen die Meinungsverschiedenheit über die verfassungsmäßige Gestaltung von Regierung und Ständen gegenüber dem Staatshaushalte. Durch das Eingreifen des Königs ist die Differenz zunächst auf ihren Ausgangspunkt zurückgeführt, der für die Rechtfertigung verantwortlicher Minister hat den erbetenen Abschied in Gnaden erhalten, und zum Ausgang der Verfassungsfrage liegt vorläufig weder Bedenken noch Beweis vor. Aber die Frage ist geklärt, es wird aber kurz über lang entschieden werden müssen, und so mögen denn einige Bemerkungen darüber gehalten sein. Dabei möchte der Verfasser auf ein schönes Wort der Frau v. Stolz sich beziehen, das nach Philipp Born in einer später zu erwähnenden Abhandlung über das Budget für sich anspricht: „Les Allemands s'occupent de la vérité pour elle-même, sans penser au parti, que les hommes peuvent en tirer.“

Eine ähnliche Behandlung der Frage ist allerdings zum Schluß gekommen, als es sich dabei um die wichtigsten Grundlagen des konstitutionellen Staatslebens handelt, andererseits aber um so nachdrücklicher, als jede Unstimmigkeit über die rechtlichen Grundlagen zu den tiefsitzenden Konflikten führen kann, wozu in Sachsen jedoch der Anfang gemacht war. Der Fehler, der bei der Behandlung der einschlagenden Verhältnisse leicht gemacht wird, ist der, dass man von der einen Seite seine Rechte nach den vielleicht legitimsten Bedenken kontrahiert, und sodann der, dass man in den deutschen Staaten geneigt ist, mit den Begriffen zu operieren, die in der deutschen Rechts- und der preußischen Staatsverfassung zum Ausdruck gekommen sind, ohne zu untersuchen, wie weit diese für unsere Rechtslage anwendbar sind. Es ist daher nötig, zunächst auf diese mit einigen Worten einzugehen. Beide gedachten Gesetze bestimmen, wobei aber einstimmig: a. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in das Budget einzutragen; b. das Budget wird durch Gesetz festgestellt; c. das Budget ist Gesetz für ein Jahr.

Die Bestimmungen sind fast wörtlich der belgischen Verfassung entnommen, die sich wieder an die französische Entwicklung anschlossen hat. Die Feststellung des Budgets durch Gesetz nun hat der deutsche Reichswissenschaft schwierige Probleme gestellt, und die Tendenzen liegen vielfach darin genannt, dem Gesetz den Geschäftsbegriff abzusprechen, weil der materielle Geschäftsbegriff fehlt. So schreibt u. a. G. v. Martius in einer Abhandlung über den konstitutionellen Begriff des Budgets nach deutschem Staatsrecht: „G. für die gesetzliche Ordnung.“

Wer hinzutage die Schriften deutscher Publizisten gesehen ziehen möchte, um sich über den neuesten Stand der viel umstrittenen Frage nach der rechtlichen Natur des Staatshaushaltsgesetzes zu unterrichten, dem würde in einer auf den ersten Blick überraschenden Einstimmigkeit der Ansichten folgende Theorie entgegentreten:

Wie in jeder größeren Wirtschaftsstadt, so ist auch in der größten unter allen, der Finanzwirtschaft des Staates, ein Voranschlag der für einen bestimmten künftigen Zeitabschnitt zu gewährleistenden Ausgaben und bereit zu stellenden Deckungsmittel unentbehrlich. Dieserart ist die Idee an sich in der Praxis eines guten Verwalters begleite Aufmachung die unerlässliche, periodisch wiederkehrende Aufgabe der Staatskasse, in dem Finanzminister ihren verantwortlichen Chef hindenden Finanzverwaltung. Der Staatshaushalt ist nichts Anderes als der allgemeine Ausdruck für den Wirtschaftsplan des Staates innerhalb einer bevorstehenden Finanzperiode. Durch ihn erhält die Verwaltung eine nöthwendige Grundlage und einen festen Anhalt. Aber allerdings eine schlechthin bindende Kraft wohnt ihm nur insofern inne, als eine Wirtschaft durch einen im Voraus entworfenen Wirtschaftsplan sich schützen lässt. Das ist am allerwenigsten der Fall bei einer Wirtschaft von der Größe und dem Umfang derjenigen, die dem Staate obliegt. Unter diesen Umständen muss es als unumstößlich ersehen, dem zum großen Theil doch nur mit Schwierigkeiten operierenden Finanzamt des Staates die Natur des Gesetzes, damit aber seinen Positionen in Einnahme und Ausgabe diejenige Unverträglichkeit beizulegen, die das wesentliche Merkmal einer Rechtsvorschrift bildet. Ein Gesetz ist zur Ausführung bestimmt, und Gesetzwidrigkeiten zu begehen, liegt außerhalb jeder, also auch der mindestens kümmerlichen Ausdehnung. Dagegen kann in diesen Sinne gar nicht ausgeführt werden; denn Staatsüberschreitungen und außerstaatliche Ausgaben sind Einnahmen und nicht zu vermehrten und nicht zu entziehen. Die Staatsüberschreitung hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie in ihren Anträgen den gegebenen Verhältnissen möglichst nahe kommt. Aber zu verlangen, dass die spätere Rechtsvorschriften eine Probe auf das Exempel setzt, heißt etwas Unmenschliches fordern.“

Verchiedene nomistische Staatsrechtslehrer werden für diese Theorie als Jungen von Martius genannt. So: „Der Bericht 1885, Grundsätze, § 45, 51: „Das Staatshaushaltsgesetz ist dem größten Theile seines Inhalts nach nur schlecht ein Gesetz; in Wirklichkeit das eine Contra-Praktik der über geistige Finanzsätze erzielten Neben-

einstimmung zwischen Regierung und Ständen.“ v. Martius, 1888, Beiträge, §. 101: „Die Ausstellung des Staatshaushaltsgesetzes ist vor allem und zunächst eine Maßregel der Vollziehung, und zwar in specie eine Verwaltungshandlung.“ V. Martius: „Die Ausstellung des Gesetzes ist material ein Act der Gesetzgebung, sondern ein Verwaltungssatz.“ Schulze: „Preußisches Staatsrecht: Das Gesetz ist seinem Inhalt nach kein Gesetz. Die Ausstellung des Gesetzes trug entschieden den Charakter einer Verwaltungshandlung.“ Geley und Badger, 1891: „Der Inhalt ist es, welcher dem Gesetz den Charakter einer consolidirten Ausführungsverordnung gibt, welche durch Auskündigung der beiden Häuser des Landtages, durch die vorangehende Verhandlung darüber und durch die Publication die Form eines Gesetzes erhält.“ Auch Jellinek: „Gesetz und Verordnung“, bildigt dieser herrschende Theorie.

Dieser Theorie stehen nun v. Martius in dem erwähnten Aufsatz, sowie Phil. Born in seinem Staatsbuch, sowie in einer Besprechung des Jellinekschen Buches in Dietrich's Annalen, Jahrg. 1888, S. 270, die Säye gegenüber: „Das Gesetz ist nach positiver Verfassungsvorordnung Gesetz und hat dannmals alle Wirkungen eines Gesetzes, denn es steht nur einen Gesetzbegriff und eine Gesetzmacht“ und die Richtigkeit dieser Sätze wird überzeugend nachgewiesen. Aber freilich, damit es der innere Widerspruch nicht bestehen darf, dass ein Gesetz gegeben wird, von dem alle bestehenden Gesetzgebungsakten im Voraus wissen, dass es von den Organen der Regierung selbst in Handen von Ihnen verlegt werden wird und muss. Born a. a. S. 270 macht deshalb auf den Unterschied zwischen den älteren süddeutschen Verfassungen und den beiden großen Verfassungsurkunden aus der Zeit nach 1848, der preußischen und denjenigen des deutschen Reiches, aufmerksam. Die französisch-deutschlichen Theorien berücksichtigen die Bedeutung der legierten im Staatsvertrag, ed. bestimmt nur die Niederlassung und Aufzehrung des ordentlichen Staatshaushaltss in einer Totalsumme, sowie den für außerordentliche Staatszwecke ausgeworfenen Beträgen in einer Totalsumme und die Art der Aufbringung der Mittel für ordentlichen und außerordentlichen Staatshaushalt. Bezeichnend für die der Sächsischen Verfassungsurkunde eine Ausschaffung des Staates in auch, dass vor Beginn der Budgetperiode allemal nur ein Gesetz über die provisorische Fortsetzung der Steuern und Abgaben erlassen wird, während die Ausgaben monatlang ohne Budget betrachten werden. Hatte der Ausgabekrat den Charakter eines Gesetzes oder gar eines Verfassungsgesetzes, so wäre jede Ausgabe ohne Budget eine Gesetzbuch- oder Verfassungsvorordnung. Im Reiche und in Preußen hat man deshalb auch das Entschluss auf den 1. April verlegt, während man in Sachsen noch nicht daran gedacht hat, obwohl es zur Herbeiführung einer Überstreichung mit dem für den Staatshaushalt so einschneidenden Rechtsauffassung höchst wünschenswert wäre.

In Bayern wird ebenfalls ein Finanzgesetz erlassen, aber auch hier in einem anderen Sinne als in Preußen und im Reiche, und hier wird in dem Finanzgesetz zugleich die Verantwortlichkeit betreffs der Ausführung des Staatshauses gezeigt. So heißt es in § 4 des Gesetzentwurfs für das Jahr 1902 und 1903:

„Wer hinzutage die Schriften deutscher Publizisten gesehen ziehen möchte, um sich über den neuesten Stand der viel umstrittenen Frage nach der rechtlichen Natur des Staatshaushaltsgesetzes zu unterrichten, dem würde in einer auf den ersten Blick überraschenden Einstimmigkeit der Ansichten folgende Theorie entgegentreten:

Wie in jeder größeren Wirtschaftsstadt, so ist auch in der größten unter allen, der Finanzwirtschaft des Staates, ein Voranschlag der für einen bestimmten künftigen Zeitabschnitt zu gewährleistenden Ausgaben und bereit zu stellenden Deckungsmittel unentbehrlich. Dieserart ist die Idee an sich in der Praxis eines guten Verwalters begleite Aufmachung die unerlässliche, periodisch wiederkehrende Aufgabe der Staatskasse, in dem Finanzminister ihren verantwortlichen Chef hindenden Finanzverwaltung. Der Staatshaushalt ist nichts Anderes als der allgemeine Ausdruck für den Wirtschaftsplan des Staates innerhalb einer bevorstehenden Finanzperiode. Durch ihn erhält die Verwaltung eine nöthwendige Grundlage und einen festen Anhalt. Aber allerdings eine schlechthin bindende Kraft wohnt ihm nur insofern inne, als eine Wirtschaft durch einen im Voraus entworfenen Wirtschaftsplan sich schützen lässt. Das ist am allerwenigsten der Fall bei einer Wirtschaft von der Größe und dem Umfang derjenigen, die dem Staate obliegt. Unter diesen Umständen muss es als unumstößlich ersehen, dem zum großen Theil doch nur mit Schwierigkeiten operierenden Finanzamt des Staates die Natur des Gesetzes, damit aber seinen Positionen in Einnahme und Ausgabe diejenige Unverträglichkeit beizulegen, die das wesentliche Merkmal einer Rechtsvorschrift bildet. Ein Gesetz ist zur Ausführung bestimmt, und Gesetzwidrigkeiten zu begehen, liegt außerhalb jeder, also auch der mindestens kümmerlichen Ausdehnung. Dagegen kann in diesen Sinne gar nicht ausgeführt werden; denn Staatsüberschreitungen und außerstaatliche Ausgaben sind Einnahmen und nicht zu vermehrten und nicht zu entziehen. Die Staatsüberschreitung hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie in ihren Anträgen den gegebenen Verhältnissen möglichst nahe kommt. Aber zu verlangen, dass die spätere Rechtsvorschriften eine Probe auf das Exempel setzt, heißt etwas Unmenschliches fordern.“

Und so ist es, dass die Stände die Verpflichtung, die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, welche in den Art. und Seite, wie ohne Hinweise des Staatshauses erwähnt werden können, geschlossen. In § 102 ist der Grundriss der Haushaltssatzung nicht nur folgende kurze Vermischungen Platz finden:

„Nach § 97 B. II. haben die Stände die Verpflichtung,

die Ausführung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Ausschaffung der hierzu erforderlichen Bedienstungen zu sorgen. Das Ausgabebudget dient eigentlich nur dazu, den Bedarf zu bemessen; nach § 100 haben die Stände nach Prüfung der ihnen mitgetheilten Verordnungen z. B. m. über den daraus aufzuhaltenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Außerdem ist hierbei auf Vermeidung der verlangten Summen anträge, aus dies unter bestimmten und ausdrücklicher Nachweisung der Gründe